

**Steuer-Richtlinie
der Hochschule für Bildende Künste Dresden
(Tax Compliance Management Richtlinie)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
1. Begriffsbestimmung von TCMS	2
2. Aufbau	2
a) TC-Kultur... ..	3
b) TC-Ziele.....	3
c) TC-Risiken.....	4
d) TC-Programm.	5
e) TC-Organisation.....	6
f) TC-Kommunikation	7
g) TC-Überwachung.....	7
3. TC-Umsetzung	8
4. Inkrafttreten.....	8

Präambel

Die Hochschule für Bildende Künste Dresden unterliegt u. a. der Umsatzsteuerpflicht. Als Steuerpflichtige bestehen daher umfangreiche Aufzeichnungs-, Mitwirkungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden. Die verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Einreichung von Steuererklärungen birgt für die Hochschule für Bildende Künste Dresden erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen für die Hochschulleitung nach sich ziehen. Die aktuelle Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit der Änderung der Unternehmereigenschaft i. S. d. § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) und auch die zunehmende Ausweitung der Pflichten zur elektronischen Datenübermittlung verschärfen die Problemlage nochmals.

Im Anwendungserlass zu § 153 Abgabenordnung (AO) des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 23.05.2016 wurde zu der Abgrenzung einer strafrechtlich nicht relevanten Berichtigung fehlerhafter Steuererklärungen von einer strafbefreienden Selbstanzeige nach

§ 371 AO Stellung genommen. Erstmals hat das BMF in diesem Zusammenhang geäußert, dass die Einrichtung eines innerbetrieblichen Kontrollsystems (IKS), das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, ein Indiz darstellen kann, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann.

Mit Hilfe eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) als IKS soll daher die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen sichergestellt und auf allen Ebenen der Hochschule verankert und erfüllt werden. Die Sicherstellung eines steuerlich regelkonformen Verhaltens und die Verhinderung von Regelverstößen dient dabei zur Begrenzung und Vermeidung von o. g. Risiken. Eine kontinuierliche Kommunikation und entsprechende Zusammenarbeit aller Organisationseinheiten sind hierfür Grundvoraussetzung.

Diese Richtlinie wurde vom Rektorat am 18.07.2023 nach § 88 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG beschlossen und gilt für die gesamte Hochschule für Bildende Künste Dresden.

1. Begriffsbestimmung von TCMS

Tax Compliance Management Systems (TCMS) bezeichnet die Implementierung und Pflege eines Systems zur Sicherstellung und Befolgung steuerlicher Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung (siehe Abbildung).

Tax	Compliance	Management System
<u>Gegenstand des Handelns;</u>	<u>Ziel des Handelns;</u>	<u>Maßnahmen des Handelns;</u>
steuerliche Sachverhalte	Einhaltung von Regeln, Gesetzen, Richtlinien	Unterstützung aller Anstrengungen zum Erreichen eines rechts- und regelkonformen Verhaltens

Abbildung: Begriffsbestimmung TCMS

Für Steuerschuldner macht dies die Einführung entsprechender Organisationsstrukturen erforderlich, die die Einhaltung der zu beachtenden Steuergesetze unter Einbeziehung der steuergestalterischen Möglichkeiten bei gleichzeitiger Vermeidung von Risiken für die Hochschule und deren Organe sicherstellt.

2. Aufbau

Die Steuer-Richtlinie setzt den o. g. Anwendungserlass zu § 153 Abgabenordnung unter Beachtung der Ausführungen des Praxishinweises 1/2016 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) zur Ausgestaltung und Prüfung eines TCMS (IDW PS 980) für die Hochschule um.

Ein angemessenes TCMS basiert auf sieben miteinander in Wechselwirkung stehenden Grundelementen bzw. –prinzipien:

- a) TC-Kultur
- b) TC-Ziele
- c) TC-Risiken
- d) TC-Programm
- e) TC-Organisation
- f) TC-Kommunikation
- g) TC-Überwachung und Weiterentwicklung

Dem TC-Programm kommt hierbei eine herausragende Bedeutung zu.

Die internen Organisationsschritte, um diesen Anforderungen gerecht zu werden, werden im Folgenden geregelt.

a) TC-Kultur

Compliance im Sinne dieser Steuer-Richtlinie bedeutet die Einhaltung aller von der Hochschule und ihren Beschäftigten zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, vergleichbaren Regelwerke, Verträge und internen Regelungen (z. B. Ordnungen, Richtlinien etc.). Der Rektor als gesetzliche Vertretung und das Rektorat als Hochschulleitung sind für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten verantwortlich. Der Kanzler leitet, steuert und überwacht den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für die Umsetzung der steuerlichen Pflichten und die hierfür getroffenen Regelungen. Er regelt die Rollen

und Verantwortlichkeiten sowie die Ablauforganisation für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten und stellt die für das TCMS notwendigen Ressourcen (insb. Mitarbeitende und Software) zur Verfügung.

Der Hochschulleitung sowie den Mitarbeitenden der Hochschule sind sich ihrer Vorbildfunktion bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten bewusst und nehmen diese aktiv an. Hierzu gehört eine regelmäßige Kommunikation von Tax Compliance-Themen auf allen Ebenen.

b) TC-Ziele

Ziel des TCMS ist die Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung der steuerlichen Pflichten sowie Identifizierung, Verhinderung oder zumindest Reduzierung von Risiken aus den steuerlichen Pflichten. Ein weiteres Ziel ist es, durch entsprechende Maßnahmen die steuerlichen Pflichten zu optimieren (z.B. Optimierung des Vorsteuerabzuges).

Um diese übergeordneten Ziele mit einer hohen Sicherheit zu erreichen, sind auf allen Ebenen der Hochschule sowohl vorbeugende Maßnahmen als auch aufdeckende Kontrollen einzuführen.

c) TC-Risiken

Unter Berücksichtigung der TC-Ziele sind die Risiken für Regelverstöße zu erfassen. Hierzu muss ein für die jeweilige Organisationseinheit angemessenes Verfahren zur systematischen Risikoerkennung und -beurteilung eingeführt werden. Die Risiken sind zu identifizieren, vollumfänglich zu erfassen und in Risikoklassen einzuordnen. Mit Hilfe einer Risiko-Kontroll-Matrix erfolgt so eine Kategorisierung einzelner steuerlicher Sachverhalte nach deren Risikoklasse und Eintrittswahrscheinlichkeit. Zur Risikominimierung sind auch die Buchführungs- und Aufzeichnungsfristen sowie die Aufbewahrungspflichten zu erfüllen.

Für die Identifikation von zukünftigen Steuerrisiken ist die bei der Hochschule vorgelebte TC-Kultur und somit das geschaffene Bewusstsein zur Identifikation steuerlich relevanter Sachverhalte von besonderer Bedeutung.

d) TC-Programm

Grundlage einer umfassenden Sichtung aller beeinflussbaren Fehlerquellen ist ein systematisches, strukturiertes Vorgehen bei der Risikoerkennung und -beurteilung.

Das TC-Programm orientiert sich in einem ersten Schritt an den Steuerarten und betrachtet die mit ihnen typischerweise verbundenen Aufgaben und Prozesse. Für die einzelnen Prozessschritte sind die jeweiligen Fehlerrisiken zu identifizieren sowie deren Art und Gewichtung näher zu konkretisieren. Auf der Grundlage dieser Risikobeurteilung sind dann Maßnahmen zu entwickeln und einzuführen, die den TC-Risiken entgegenwirken. Die Ergebnisse sind in systematischer Form zu dokumentieren.

Zur Risikominimierung sind Maßnahmen mit vorbeugendem Charakter z. B. durch regelmäßige Schulungen, Kontrollen und konkreten Verwaltungsanweisungen in die Prozessabläufe der Hochschule zu integrieren.

e) TC-Organisation

Jede Führungsebene in den Organisationseinheiten überwacht die steuerliche Pflichterfüllung innerhalb des eigenen Hochschulbereiches. Die zur Steuerdeklaration notwendigen Informationen sind von den Organisationseinheiten vollumfänglich und pünktlich zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeiten innerhalb der Organisationseinheiten sind zu benennen. Hierbei sind Schnittstellen zwischen den Organisationseinheiten zu beachten und entsprechende Weisungs- und Auskunftsrechte/-pflichten zu erteilen.

f) TC-Kommunikation

Die betroffenen Mitarbeitenden, die in steuerliche Fragen der Hochschule eingebunden sind, müssen über die Umsetzung der im TC-Programm festgelegten erforderlichen Maßnahmen und Verantwortlichkeiten kontinuierlich informiert werden.

Änderungen des TCMS werden regelmäßig weitergegeben und der jederzeitige Zugriff auf die aktuelle Version der Steuerrichtlinie gewährleistet.

Die Weitergabe der Informationen erfolgt über standardisierte Kommunikationswege, z. B. (interne Arbeitsanweisungen, regelmäßige Schulungen). Darüber hinaus gibt es festgelegte Verfahren zur Information der Leitungsebene über Regelverstöße und Anpassungsbedarf bei den Prozessen. Es erfolgt eine Dokumentation der Kommunikation.

g) TC- Überwachung und Weiterentwicklung

Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen der Steuer-Richtlinie ist regelmäßig einer sachgerechten Überprüfung zu unterziehen. Die Steuerberatung der Firma Eureos GmbH unterstützt im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit die Einhaltung des TCMS. Festgestellte Verbesserungsmöglichkeiten werden umgesetzt.

Neue Tätigkeitsbereiche und Projekte werden gemeldet und beurteilt. Gesetzesänderungen und neue Rechtsprechungen werden kommuniziert.

Bei Verstößen sind entsprechende strafrechtliche, disziplinarische oder arbeitsrechtliche sowie haftungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten.

3. TC-Umsetzung

Das Grundelement des TCMS bildet bei der Hochschule für Bildende Künste Dresden die Risiko-Kontroll-Matrix.

In einem ersten Schritt wird eine Risiko-Kontroll-Matrix zum Thema Umsatzsteuer erstellt. Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um die Steuerart mit dem größten Fehlerpotential und damit dem größtmöglichen Schadensausmaß. Zudem sind nahezu alle Fachbereiche von der Umsatzsteuer (durch die Umsetzung des § 2b UStG spätestens ab 2023) betroffen.

Es handelt sich bei der Risiko-Kontroll-Matrix um eine dynamische Darstellung, sobald sich Abläufe oder rechtliche Rahmenbedingungen ändern, ist die Risiko-Kontroll-Matrix entsprechend anzupassen.

4. Inkrafttreten

Diese Steuer-Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 18.07.2023

Prof. Oliver Kossack
Rektor